



**Konzeption „Einsatz von Familienhebammen
in den Frühen Hilfen im Landkreis Barnim“**

Einleitung

Frühe Hilfen entwickeln und fördern bei jungen Eltern basale Versorgungs- und Erziehungskompetenzen. Dadurch können die kindlichen Entwicklungsperspektiven langfristig deutlich verbessert werden, denn frühe Kindheitserfahrungen haben häufig tiefgreifende und lang andauernde Auswirkungen auf die psychische und körperliche Gesundheit, den Schulerfolg und die Lebensqualität im Jugend- und Erwachsenenalter.

Um den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung in der frühen Kindheit zu verbessern, orientiert sich der Landkreis Barnim bei der Weiterentwicklung von kommunalen Konzepten und regionalen Angeboten entsprechend der aktuellen Kinderschutzdiskussion an einer proaktiven Herangehensweise.

Im Rahmen der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ und Familienhebammen und gemäß Artikel 1 Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG), insbesondere § 3 Absatz 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) soll im Landkreis Barnim neben dem Ausbau und der Weiterentwicklung des verbindlichen Netzwerkes „Frühe Hilfen“ der Einsatz von Familienhebammen erfolgen.

Durch die Zugehörigkeit zu den Gesundheitsfachberufen und die Vertrauensstellung als Geburtshelfer/-innen haben Hebammen bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/-innen einen besonderen Zugang zu Schwangeren und Familien, werden als „neutrale“ Fachkraft akzeptiert und erhalten durch ihre aufsuchende Tätigkeit zugleich Einblick in die familiären Gegebenheiten. Sie sind prädestiniert, Schwangere, Frauen und Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf auch über einen längeren Zeitraum, als der gemäß Fünftes Buch Sozialgesetzbuch finanzieren, zu begleiten und über gesundheitliche Fragen hinaus Beratung und Hilfe bei der Alltagsbewältigung und bei der Wahrnehmung von Elternverantwortung anzubieten. Hier ist eindeutig eine Abgrenzung zur originären Hebammentätigkeit erkennbar. Die Tätigkeit mit ihren inhaltlichen Aufgaben, zeitlichem Umfang und Betreuungsdauer der Hebammen ist in der Vergütungsvereinbarung der Krankenkassen festgelegt. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung liegt in der gesundheitlichen Versorgung von Schwangerschaft und Nachsorgebereich von Mutter und Kind. Alle darüber hinausgehenden Themen rund um die Schwangerschaft und Begleitung der Familie bis zum 1. Lebensjahr des Kindes fallen in den Zuständigkeitsbereich der Familienhebammen. Die Tätigkeiten der Familienhebamme gehen über den in der Hebammenvergütungsvereinbarung festgelegten Rahmen hinaus und unterscheiden sich signifikant im Hinblick auf Auftrag, Frequenz, Setting, Betreuungszeitraum und Dauer sowie Inhalte der Arbeit. Die Arbeit der Familienhebamme wird als ein zeitlich und fachlich erweitertes Tätigkeitsspektrum der originären Hebammentätigkeit betrachtet.

Dieses Potenzial soll zukünftig stärker genutzt werden und die Einstellung einer beim Landkreis Barnim angestellten Familienhebamme stattfinden.

Rechtsgrundlage

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) ist der Landkreis Barnim als Träger der örtlichen Jugendhilfe verpflichtet, insbesondere die neuen gesetzlichen Regelungen zu den Frühen Hilfen in der Umsetzung des Gesetzes zu berücksichtigen. Zur konstruktiven Umsetzung der festgelegten Inhalte und zur Sicherung der Qualität ist eine qualifizierte Konzeption Kinderschutz erstellt worden.

Das Bundeskinderschutzgesetz beinhaltet im Artikel 1 das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Im § 1 KKG wird auf die staatliche Mitverantwortung verwiesen und damit einhergehend die Information, Beratung und Hilfe in Form von möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angeboten in den ersten Lebensjahren von Kindern, für (werdende) Mütter und Väter gefordert.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist nach § 2 KKG verpflichtet, (werdende) Eltern über Unterstützungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung von Hilfen in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren zu informieren. Ort und Zeit dieser Beratung ist an die Bedarfe und Wünsche der Eltern anzupassen.

Der § 3 KKG regelt die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. Gemäß § 3 Absatz 1 KKG sollen im Bereich der Frühen Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit im Kinderschutz aufgebaut und weiterentwickelt werden. Gemäß § 3 Absatz 3 KKG soll der örtliche Träger der Jugendhilfe Initiator und Koordinator dieses verbindlichen Netzwerkes sein. Nach § 3 Absatz 4 KKG soll eine Familienhebamme Teil dieses Netzwerkes sein. Hier liegt die rechtliche Begründung zum Einsatz der Familienhebamme im Landkreis Barnim.

Der Gesetzgeber weist im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes dem Landkreis Barnim/Jugendamt explizit die Verantwortung und Verpflichtung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes zu. Somit befindet sich der Landkreis Barnim, Jugendamt, bei der Umsetzung des BKISchG in der Rolle der Rechtsaufsicht.

Anbindung und Einsatz

Das Jugendamt des Landkreises Barnim sieht die Umsetzung der Frühen Hilfen nicht losgelöst von den bereits vorhandenen Angeboten und eigenen Absicherungen im Jugendamt.

Der Einsatzbereich der Fachkraft bezieht sich auf den gesamten Landkreis Barnim. Aufgrund der Weitläufigkeit des Landkreises ist die Familienhebamme als eine ergänzende Unterstützungsform u. a. im Kontext der Beratung und Kooperation mit (werdenden) Familien, Hebammen, Ärzten, Kliniken, Einrichtungen wie Kindertagesstätten im verbindlichen Netzwerk „Frühe Hilfen“ zu verstehen.

Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören Schwangere, werdende Eltern, Mütter, Väter und Familien mit Kleinkindern bis zum vollendeten ersten Lebensjahr, die aufgrund einer individuellen oder gesellschaftlichen Situation einen besonderen Bedarf an medizinischer, psychosozialer, pflegerischer, pädagogischer und gesundheitsfördernder Unterstützung haben. Beispiele hierfür sind: Minderjährige, sehr junge Mütter und Väter; Familien mit psychosozialen Belastungen; Familien mit Migrationshintergrund; Familien mit Frühgeborenen oder Mehrlingsgeburten; Alleinerziehende und weitere.

Die Angebote der Familienhebamme bzw. des/der Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in richten sich u. a. an Kindertageseinrichtungen, Eltern-Kind-Zentren, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Schwangerenberatungsstellen, Mitarbeiter/-innen des Sozialraumbezogenen Dienstes des Jugendamtes sowie weiteren Netzwerkpartnern/-innen.

Herauszuheben sind die Kooperationen der Fachkraft mit Partnern/-innen aus dem Gesundheitsbereich. Dazu zählen u. a. freiberufliche und angestellte Hebammen, Gynäkologen, sozial-pädiatrische Zentren, Kinderärzte, Kliniken etc.

Zugänge

Grundsätzlich gibt es unterschiedliche Zugangswege:

- Selbstmelder: Familien wenden sich direkt an die Fachkraft oder andere Beratungsstellen
- Hebammen
- Institutionen 1: z. B. Geburts- und Frauenkliniken, Kinderärzte, Gynäkologen, Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt, Grundsicherungsamt, Jugendamt, Betreuungsbehörde, Jugendhilfeträger sowie sonstige soziale Einrichtungen verweisen auf das Angebot und/oder machen in Absprache mit den Familien eine Voranmeldung
- Institutionen 2: Beratungs- und Fortbildungsanfragen werden von den Einrichtungen eigenständig an die Netzwerkkoordination oder die Fachkraft selbst gerichtet
- die Familienhebamme offeriert Beratungs- und Fortbildungsangebote

Die Anfragen werden gemeinsam mit der Amtsleitung und der Netzwerkkoordination besprochen. Der Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf wird erfasst und geklärt. Im Anschluss erfolgt die Entscheidung, ob die Anfrage an die Fachkraft weitergegeben wird oder ob ggf. ein anderes Angebot aus dem Bereich Frühe Hilfen gemäß der in § 2 und § 4 KKG formulierten Informations- und Beratungspflicht vermittelt wird.

Qualifikation

Als Mindestanforderung gilt:

- staatlich examinierte Hebamme mit Zusatzqualifikation zur Familienhebamme
oder
- staatlich anerkannte/r Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, mit Zusatzqualifikation zur psychosozialen Unterstützung von Familien in besonderen Belastungssituationen.

Die Arbeit der Fachkraft ist auf die Familie als wichtigsten Faktor für die Gesundheit des Kindes ausgerichtet. Im primärpräventiven Sinn ist er/sie auch Akteur/-in der Frühen Hilfen. In dieser Rolle hat die Fachkraft unterstützende, beratende und initiiierende Angebote vorzuhalten, die als Bedarf von Netzwerkpartnern und anderen in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen benannt werden. Im Bereich des Gesundheitswesens soll die Fachkraft als Teil des Hilfesystems fungieren und weitere Türen im Hinblick auf gelingende Kooperationen öffnen.

Weder die Bezeichnung „Familienhebamme“ noch „Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ sind derzeit staatlich anerkannt oder gar geschützt. Es sind originäre Hebammen- bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerausbildungen mit einer anerkannten Zusatzqualifikation für die Arbeit im Bereich der Frühen Hilfen.

Ein Nachweis gemäß § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Form eines erweiterten Führungszeugnisses ist vorzulegen (vgl. Kinderschutzkonzeption des Landkreises Barnim & Position des Landkreises Barnim zur Umsetzung des § 72a SGB VIII).

Arbeitsschwerpunkte

Die Fachkraft unterstützt (werdende) Eltern in belastenden Lebenssituationen, ist Ansprechpartner/-in für Institutionen und Einrichtungen, sowie für Netzwerkpartner.

Die Kernaufgaben der im Landkreis Barnim tätigen Fachkraft lassen sich folgendermaßen benennen:

- 1.) Beratung/offene (Gruppen-)Angebote
 - Etablierung von Elternbildungsangeboten/Frühstücksrunden für werdende Eltern/für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern
 - Beratung von werdenden Eltern/von Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern
 - Vorbereiten und Durchführen thematischer Elternabende in Kindertagesstätten oder anderen Einrichtungen im Bereich der Frühen Hilfen
 - Dokumentation und Evaluation

2.) Interdisziplinäre Arbeit/Netzwerkarbeit

- Initiierung und Durchführung runder Tische und Arbeitskreise zu Frühen Hilfen
- Vorbereiten und Durchführen von Hebammenveranstaltungen
- gestaltende Mitwirkung im verbindlichen Netzwerk Frühe Hilfen
- Dokumentation und Evaluation

3.) Öffentlichkeitsarbeit

- Auflistung und Bekanntmachung der Strukturen und Angebote von Frühen Hilfen
- Erarbeitung von Flyern und Vorträgen, Medien im Kontext Frühe Hilfen
- Zusammenstellen von Informationen für andere Berufsgruppen im Kontext des verbindlichen Netzwerkes Kinderschutz
- Dokumentation und Evaluation

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

a) Fortbildung, Supervision, Fallberatung etc.

- Fortbildungen und Qualifizierungsangebote werden bedarfsgerecht ermittelt und gewährt; das Erreichen der vom Bund vorgeschriebenen Zusatzqualifikation ist unumgänglich
- Supervisionen zählen zu wichtigen Beratungsmöglichkeiten in diesem angespannten psychosozialen Arbeitsfeld; Bedarf wird gemeinsam mit der Fachkraft ermittelt
- Fallberatungen bzw. Teambesprechungen werden regelmäßig durchgeführt; entsprechende Fachberater können ggf. nach Absprache hinzugezogen werden; die Fachkraft nimmt an Dienstberatungen des sozialraumbezogenen Dienstes teil, soweit dies erforderlich ist
- Supervisionen und Fallberatungen werden anonym durchgeführt; Fallbesprechungen ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten

b) Jahresbericht (Erhebung nach Alter der Eltern, Zielgruppe, Indikation, Zugang, nachfolgende Maßnahmen; Art des Trägers, Angebotsabfrage, Erreichbarkeit und Motivation der Fachkräfte in den Einrichtungen zum Thema Kinderschutz; Fortbildungsrelevante Themen)

c) die Evaluation wird ggf. entsprechend der Vorlagen des Bundes durchgeführt

d) Kindeswohlgefährdungsmeldungen erfolgen im Rahmen des Verfahrens des Jugendamtes (siehe Konzept zum Kinderschutz bzw. Kinderschutzvereinbarung nach § 8a SGB VIII)

e) Öffentlichkeitsarbeit: regelmäßige, aktuelle Kommunikation des Angebotes (Internet, Flyer o. ä.) innerhalb der Kreisverwaltung, sowie extern in die Einrichtungen und Familien des Landkreises Barnim

Datenschutz

Im Rahmen der Tätigkeit findet kein personenbezogener Datenaustausch statt. Fallbesprechungen der Familienhebamme mit Dritten bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten (Schweigepflichtentbindung).

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist eine besondere Sorgfaltspflicht zu gewährleisten. Die Fachkraft verfährt wie in den Verfahrensrichtlinien des Landkreises Barnim beschrieben.

Finanzierung

Die Kosten des Einsatzes der Fachkraft werden aus den Mitteln der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (BIFH) in vollem Umfang gefördert.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand (siehe Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen“ zwischen Bund und Ländern) wird die Einstellung einer Familienhebamme als eine zentrale Zuwendungsvoraussetzung für die folgenden Jahre festgeschrieben werden. Um also weiterhin aus den Mitteln der BIFH Fördergelder erhalten zu können, ist eine Besetzung der Stelle zwingend notwendig.

www.barnim.de

Landkreis Barnim
Jugendamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 1202
Telefax: 03334 214 2202
jugendamt@kvbarnim.de